

TE OGH 2016/2/17 150s194/15s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.2016

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 17. Februar 2016 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Danek als Vorsitzenden sowie durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski, Mag. Fürnkranz und Dr. Mann als weitere Richter in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Jukic als Schriftführerin in der Strafsache gegen Sabine M***** wegen des Verbrechens des gewerbsmäßigen Betrugs nach §§ 146, 148 erster Fall StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerden der Angeklagten und der Staatsanwaltschaft sowie die Berufung der Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Steyr als Schöffengericht vom 7. Oktober 2015, GZ 11 Hv 81/15i-16, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 17. Februar 2016 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Danek als Vorsitzenden sowie durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski, Mag. Fürnkranz und Dr. Mann als weitere Richter in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Jukic als Schriftführerin in der Strafsache gegen Sabine M***** wegen des Verbrechens des gewerbsmäßigen Betrugs nach Paragraphen 146, 148, erster Fall StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerden der Angeklagten und der Staatsanwaltschaft sowie die Berufung der Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Steyr als Schöffengericht vom 7. Oktober 2015, GZ 11 Hv 81/15i-16, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerden werden zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung werden die Akten dem Oberlandesgericht Linz zugeleitet.

Der Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Sabine M***** - abweichend von der ua in Richtung §§ 146, 147 Abs 1 Z 1 (dritter Fall), 148 zweiter Fall StGB erhobenen Anklageschrift - des Verbrechens des gewerbsmäßigen Betrugs nach §§ 146, 148 erster Fall StGB (I./) und zweier Vergehen der Urkundenfälschung nach § 223 Abs 2 StGB (II./) schuldig erkannt.Mit dem angefochtenen Urteil wurde Sabine M***** - abweichend von der ua in Richtung Paragraphen 146, 147, Absatz eins, Ziffer eins, (dritter Fall), 148 zweiter Fall StGB erhobenen Anklageschrift - des Verbrechens des gewerbsmäßigen Betrugs nach Paragraphen 146, 148, erster Fall StGB (römisch eins./) und zweier Vergehen der Urkundenfälschung nach Paragraph 223, Absatz 2, StGB (römisch zwei./) schuldig erkannt.

Danach hat sie in N*****

I./ von 9. Jänner 2013 bis 13. September 2014 mit dem Vorsatz, sich durch das Verhalten der Getäuschten unrechtmäßig zu bereichern, und in der Absicht, sich durch die wiederkehrende Begehung von Betrug eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, Verfügungsberechtigte der U***** GmbH in mehreren Angriffen durch die Vorgabe, ein zahlungsfähiger und zahlungswilliger Kunde zu sein, also durch Täuschung über Tatsachen, zur Übermittlung diverser Waren im Gesamtwert von 2.086,40 Euro, mithin zu Handlungen verleitet, die das Unternehmen in genannter Höhe am Vermögen geschädigt haben, römisch eins./ von 9. Jänner 2013 bis 13. September 2014 mit dem Vorsatz, sich durch das Verhalten der Getäuschten unrechtmäßig zu bereichern, und in der Absicht, sich durch die wiederkehrende Begehung von Betrug eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, Verfügungsberechtigte der U***** GmbH in mehreren Angriffen durch die Vorgabe, ein zahlungsfähiger und zahlungswilliger Kunde zu sein, also durch Täuschung über Tatsachen, zur Übermittlung diverser Waren im Gesamtwert von 2.086,40 Euro, mithin zu Handlungen verleitet, die das Unternehmen in genannter Höhe am Vermögen geschädigt haben,

II./ dadurch, dass sie sowohl am 15. Dezember 2014 als auch am 22. Jänner 2015 Schuldanerkenntnisse samt Ratenansuchen betreffend Verbindlichkeiten des Johann P***** gegenüber der U***** GmbH, die tatsächlich durch ihre zu I./ angeführten Tathandlungen eingegangen worden waren, mit dem Namen Johann P***** unterfertigte und diese an das genannte Unternehmen übermittelte, falsche Urkunden im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechts, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache, nämlich des Bestehens offener Forderungen der U***** GmbH gegenüber Johann P***** in Höhe von insgesamt 3.338,54 Euro bzw 3.513,70 Euro, verwendet. römisch zwei./ dadurch, dass sie sowohl am 15. Dezember 2014 als auch am 22. Jänner 2015 Schuldanerkenntnisse samt Ratenansuchen betreffend Verbindlichkeiten des Johann P***** gegenüber der U***** GmbH, die tatsächlich durch ihre zu römisch eins./ angeführten Tathandlungen eingegangen worden waren, mit dem Namen Johann P***** unterfertigte und diese an das genannte Unternehmen übermittelte, falsche Urkunden im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechts, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache, nämlich des Bestehens offener Forderungen der U***** GmbH gegenüber Johann P***** in Höhe von insgesamt 3.338,54 Euro bzw 3.513,70 Euro, verwendet.

Rechtliche Beurteilung

Gegen den Schuldspruch richtet sich die auf § 281 Abs 1 Z 5 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten, während die Staatsanwaltschaft mit ihrer aus § 281 Abs 1 Z 10 StPO erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde die Nichtannahme der Qualifikationen nach § 147 Abs 1 Z 1 dritter Fall StGB und nach § 148 zweiter Fall StGB beanstandet. Beide Beschwerden verfehlen ihr Ziel. Gegen den Schuldspruch richtet sich die auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5, StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten, während die Staatsanwaltschaft mit ihrer aus Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 10, StPO erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde die Nichtannahme der Qualifikationen nach Paragraph 147, Absatz eins, Ziffer eins, dritter Fall StGB und nach Paragraph 148, zweiter Fall StGB beanstandet. Beide Beschwerden verfehlen ihr Ziel.

Zur Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten:

Mit dem Einwand (Z 5 fünfter Fall), die Aktenlage widerspreche der Aussage des Zeugen Christian L*****, wird keine Aktenwidrigkeit (das ist die unrichtige Wiedergabe eines Beweismittelinhalts durch formalen Vergleich von Zitat und Aktenlage; RIS-Justiz RS0099547) dargetan. Dass sich die konkrete Ausgestaltung des im Jahr 2014 über dessen Paketshop gelieferten Gartenbrunnens nicht mit dem im Juni 2015 im Garten der Angeklagten fotografierten Brunnen deckt, wurde von den Tatrichtern berücksichtigt (Z 5 zweiter Fall), allerdings mit logisch nachvollziehbarer und empirisch einwandfreier Begründung für nicht entlastend befunden (US 9; Z 5 vierter Fall). Mit dem Einwand (Ziffer 5, fünfter Fall), die Aktenlage widerspreche der Aussage des Zeugen Christian L*****, wird keine Aktenwidrigkeit (das ist die unrichtige Wiedergabe eines Beweismittelinhalts durch formalen Vergleich von Zitat und Aktenlage; RIS-Justiz RS0099547) dargetan. Dass sich die konkrete Ausgestaltung des im Jahr 2014 über dessen Paketshop gelieferten Gartenbrunnens nicht mit dem im Juni 2015 im Garten der Angeklagten fotografierten Brunnen deckt, wurde von den Tatrichtern berücksichtigt (Ziffer 5, zweiter Fall), allerdings mit logisch nachvollziehbarer und empirisch einwandfreier Begründung für nicht entlastend befunden (US 9; Ziffer 5, vierter Fall).

Indem die Beschwerde aus der isolierten Betrachtung von Details der Bekundungen des Zeugen Johann P***** (in Bezug auf das [Nicht-]Bestehen einer Lohnpfändung [US 3, 8] sowie auf Hilfeleistungen der Angeklagten in dessen Haushalt) andere, für die Rechtsmittelwerberin günstigere Schlüsse einfordert, wird abermals keine Aktenwidrigkeit

aufgezeigt, sondern bloß unzulässig die tatrichterliche Würdigung dieser Verfahrensergebnisse kritisiert (RIS-Justiz RS0106588 [T3]).

Da Bezugspunkt einer Anfechtung aus § 281 Abs 1 Z 5 vierter Fall StPO allein der Ausspruch des Gerichts über entscheidende - also für die Unterstellung der Tat unter das Gesetz oder für die Wahl des anzuwendenden Strafsatzes maßgebende - Tatsachen (RIS-Justiz RS0117264; RS0117499) ist (vgl Ratz, WK-StPO § 281 Rz 444; RIS-Justiz RS0099413), wird mit Einwänden gegen einzelne beweiswürdigende Erwägungen des Gerichts (betreffend eine von der Zeugin Ingrid S***** beschriebene Erfassung von Kundentelefonnummern durch die U***** GmbH [US 10] sowie zur Aussagekraft der in der Blg ./8 vorliegenden Lichtbilder [US 11]) der herangezogene Nichtigkeitsgrund nicht angesprochen. Die Beschwerde unternimmt auch hier bloß den - im kollegialrichterlichen Verfahren unzulässigen - Versuch, die aus der vernetzten Betrachtung der vorliegenden Belastungsmomente gewonnene Überzeugung des erkennenden Gerichts von der Täterschaft der Angeklagten (US 6 ff) aufgrund eigener Einschätzungen in Zweifel zu ziehen. Da Bezugspunkt einer Anfechtung aus Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5, vierter Fall StPO allein der Ausspruch des Gerichts über entscheidende - also für die Unterstellung der Tat unter das Gesetz oder für die Wahl des anzuwendenden Strafsatzes maßgebende - Tatsachen (RIS-Justiz RS0117264; RS0117499) ist (vergleiche Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 444; RIS-Justiz RS0099413), wird mit Einwänden gegen einzelne beweiswürdigende Erwägungen des Gerichts (betreffend eine von der Zeugin Ingrid S***** beschriebene Erfassung von Kundentelefonnummern durch die U***** GmbH [US 10] sowie zur Aussagekraft der in der Blg ./8 vorliegenden Lichtbilder [US 11]) der herangezogene Nichtigkeitsgrund nicht angesprochen. Die Beschwerde unternimmt auch hier bloß den - im kollegialrichterlichen Verfahren unzulässigen - Versuch, die aus der vernetzten Betrachtung der vorliegenden Belastungsmomente gewonnene Überzeugung des erkennenden Gerichts von der Täterschaft der Angeklagten (US 6 ff) aufgrund eigener Einschätzungen in Zweifel zu ziehen.

Zur Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft:

Die gegen die Nichtannahme der Gewerbsmäßigeitsqualifikation nach § 148 zweiter Fall StGB zufolge Nichtvorliegens von schwerem Betrug iSd § 147 Abs 1 Z 1 dritter Fall StGB gerichtete Argumentation (Z 10), das im gegenständlichen Fall bei der telefonischen Warenbestellung verwendete und seinerzeit von der Angeklagten telefonisch auf den Namen ihres Nachbarn angelegte „Kundenkonto“ stelle eine „automationsunterstützte Datenanwendung“ dar, weshalb Sabine M***** durch fernmündliche Nennung des Namens des Johann P***** jeweils „gefälschte“ bzw „falsche Daten zur Identitätstauschung“ verwendete (vgl dagegen Kirchbacher in WK2 StGB § 147 Rz 28b, 28e, 28f; Kienapfel/Schmoller, StudB BT II § 147 Rz 46 ff; RIS-Justiz RS0122091 [T2, T4]), scheitert schon am Fehlen einer unabdingbaren Voraussetzung einer erfolversprechenden Urteilsanfechtung (vgl RIS-Justiz RS0127315, RS0118580, RS0099810). Die gegen die Nichtannahme der Gewerbsmäßigeitsqualifikation nach Paragraph 148, zweiter Fall StGB zufolge Nichtvorliegens von schwerem Betrug iSd Paragraph 147, Absatz eins, Ziffer eins, dritter Fall StGB gerichtete Argumentation (Ziffer 10), das im gegenständlichen Fall bei der telefonischen Warenbestellung verwendete und seinerzeit von der Angeklagten telefonisch auf den Namen ihres Nachbarn angelegte „Kundenkonto“ stelle eine „automationsunterstützte Datenanwendung“ dar, weshalb Sabine M***** durch fernmündliche Nennung des Namens des Johann P***** jeweils „gefälschte“ bzw „falsche Daten zur Identitätstauschung“ verwendete (vergleiche dagegen Kirchbacher in WK2 StGB Paragraph 147, Rz 28b, 28e, 28f; Kienapfel/Schmoller, StudB BT römisch zwei Paragraph 147, Rz 46 ff; RIS-Justiz RS0122091 [T2, T4]), scheitert schon am Fehlen einer unabdingbaren Voraussetzung einer erfolversprechenden Urteilsanfechtung (vergleiche RIS-Justiz RS0127315, RS0118580, RS0099810).

Hat das Erstgericht eine mit einem höheren Strafsatz verbundene Qualifikation nicht angenommen, weil es in rechtlicher Hinsicht den objektiven Tatbestand (hier: Datenbetrug iSd § 147 Abs 1 Z 1 dritter Fall StGB) als nicht erfüllt ansah (US 13), so hat die Anklagebehörde im Rahmen ihrer Subsumtionsrüge nicht nur einen (aus ihrer Sicht vorliegenden) Fehler in der rechtlichen Beurteilung der objektiven Tatseite aufzuzeigen, sondern darüber hinaus in Ansehung der vom erkennenden Gericht - konsequenter-weise - nicht getroffenen Konstatierungen zur subjektiven Tatseite einen Feststellungsmangel geltend zu machen (vgl 13 Os 126/07i; 12 Os 138/11b). Hat das Erstgericht eine mit einem höheren Strafsatz verbundene Qualifikation nicht angenommen, weil es in rechtlicher Hinsicht den objektiven Tatbestand (hier: Datenbetrug iSd Paragraph 147, Absatz eins, Ziffer eins, dritter Fall StGB) als nicht erfüllt ansah (US 13), so hat die Anklagebehörde im Rahmen ihrer Subsumtionsrüge nicht nur einen (aus ihrer Sicht vorliegenden)

Fehler in der rechtlichen Beurteilung der objektiven Tatseite aufzuzeigen, sondern darüber hinaus in Ansehung der vom erkennenden Gericht - konsequenter-weise - nicht getroffenen Konstatierungen zur subjektiven Tatseite einen Feststellungsmangel geltend zu machen vergleiche 13 Os 126/07i; 12 Os 138/11b).

Dies verabsäumt die Beschwerdeführerin, indem sie das Fehlen von (im Urteil nicht getroffenen; vgl US 3 ff [insb US 5, 12 f]) Konstatierungen zu den subjektiven Merkmalen des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Betrugs nach §§ 147 Abs 1 Z 1 dritter Fall, 148 zweiter Fall StGB (nämlich zum Vorsatz, zur Täuschung falsche oder verfälschte Daten zu benützen, sowie zur Absicht, sich aus der wiederkehrenden Begehung derart qualifizierter [Daten-]Betrügereien eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen) ungerügt lässt. Dies verabsäumt die Beschwerdeführerin, indem sie das Fehlen von (im Urteil nicht getroffenen; vergleiche US 3 ff [insb US 5, 12 f]) Konstatierungen zu den subjektiven Merkmalen des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Betrugs nach Paragraphen 147, Absatz eins, Ziffer eins, dritter Fall, 148 zweiter Fall StGB (nämlich zum Vorsatz, zur Täuschung falsche oder verfälschte Daten zu benützen, sowie zur Absicht, sich aus der wiederkehrenden Begehung derart qualifizierter [Daten-]Betrügereien eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen) ungerügt lässt.

Die Nichtigkeitsbeschwerden waren daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung folgt (§ 285i StPO). Die Nichtigkeitsbeschwerden waren daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung folgt (Paragraph 285 i, StPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E113772

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:0150OS00194.15S.0217.000

Im RIS seit

11.03.2016

Zuletzt aktualisiert am

11.03.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at